



Gemeinde Celerina
Vschinauncha da Schlarigna



RECHTSKRAFTSBESCHEINIGUNG

Der vorliegende Beschluss ist innert Frist nicht angefochten worden. Er ist in Rechtskraft erwachsen und vollstreckbar.

Celerina, 6. Januar 2004

SUPRASTANZA CUMÜNELA
CELERINA/SCHLARIGNA

president

actuar

04.5

Beschluss ap-prosdilas-29-9-03-h.doc



Mitteilung:

-9. Okt. 2003

BESCHLUSS

des

GEMEINDEVORSTANDES CELERINA

vom 29. September 2003

in Sachen

Quartierplan Pros d'Islas

1. Der Quartierplan *Pros d'Islas*, umfasst einen Teil der Parzelle Nr. 76, nämlich die im Jahre 2001 abgetrennte Parzelle Nr. 839 des Grundbuches Celerina. Der Quartierplan wurde gemäss den Bestimmungen von Art. 91 ff Baugesetz Celerina (BauG) am 11. Juni 2001 **genehmigt**. Der Genehmigungsbeschluss wurde allen Beteiligten zugestellt und der Quartierplan im Grundbuch angemerkt. Nach erfolgter erster Überbauungsphase wurde die Parzelle 839 teilweise aufgeteilt. Es wurden die zusätzlichen Parzellen 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853 und 854 geschaffen.

2. Aufgrund eines nachträglich festgestellten Vermessungsfehlers, d. h. einer Massdifferenz zwischen der alten konventionellen Vermessung und der neuen digitalen Vermessung werden die Baufenster B und D im Gestaltungsplan 1 : 500 entsprechend angepasst.

Der Gestaltungsplan 1 : 500, dat. April 2001 /UP wird aufgehoben und durch den revidierten **Gestaltungsplan 1 : 500, dat. August 2003 /UP** ersetzt.

3. Die übrigen Bestimmungen des Quartierplanes gemäss Beschluss vom 11. Juni 2001 bleiben vollumfänglich in Kraft, soweit sie durch den vorliegenden Beschluss nicht explizit aufgehoben werden.

4. Die Kosten der vorliegenden Änderung gehen vollumfänglich zu Lasten der Eigentümer der Gemeinde Celerina.

5. Der geänderte Quartierplan liegt während 20 Tagen seit Mitteilung dieses Beschlusses beim Gemeindebauamt Celerina für die Beteiligten zur Einsichtnahme auf.

6. Dieser Beschluss kann innert 20 Tagen seit Mitteilung durch Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

7. Die vorliegende Änderung des Quartierplanes wird nach Eintritt der Rechtskraft im Grundbuch Celerina auf den beteiligten, in Art. 22 Abs. 1 des Quartierplanvertrages aufgeführten und unter der vorstehenden Ziff. 1 ergänzten Parzellen angemerkt.

8. Mitteilung an:

- die Grundeigentümerin gemäss separater Liste
- Gemeindebauamt Celerina
- Grundbuchamt Oberengadin, 7500 St. Moritz nach Eintritt der Rechtskraft



GEMEINDEVORSTAND CELERINA
Der Vizepräsident:


R. Camenisch

Der Gemeindeschreiber:


F. J. Rehm

EINSCHREIBEN

Beilage:

Liste der Grundeigentümer

Eingetragen im Grundbuch **Celerina**

auf Grundstück Nr. 839, 847 - 854

am 21-01-2004

Der Grundbuchverwalter
Stellvertreter:



